



EUROP ASSISTANCE

VIAGGI TOUR OPERATOR

Allgemeine Versicherungsbedingungen « Schweiz » 2010

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	3	C. ARZTKOSTENRÜCKERSTATTUNGS-VERSICHERUNG .	8
A.1. GEGENSTAND DES VERTRAGES	3	C.1. Maximale Deckungssumme.....	8
A.2. MITTEILUNGEN	3	C.2. Von der Garantie sind ausgeschlossen	8
A.3. VERSICHERTE PERSONE.....	3	C.3. Pflichten des Versicherten	8
A.4. LAUFZEIT UND DAUER DER VERSICHERUNG	3	C.4. Kriterien zur Bezahlung des Schadens.....	8
A.5. DEFINITION	3	D. VERSICHERUNG FÜR GEPÄCK UND PERSÖNLICHE	
A.6. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH.....	4	GEGENSTÄNDE.....	9
A.7. BESCHRÄNKUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN	4	D.1. Maximale Deckungssumme.....	9
A.8. VERTRAGSPARTNER.....	5	D.2. Ausfallbetrag.....	9
A.9. VERTRAULICHKEITSKLAUSEL.....	5	D.3. Von der Garantie sind ausgeschlossen	9
A.10. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE.....	5	D.4. Pflichten des Versicherten	9
A.11. VERJÄHRUNG	5	D.5. Kriterien der Bezahlung des Schadens.....	10
A.12. GERICHTSSTAND	5	E. VERSICHERUNG FÜR GEPÄCK-VERSPÄTUNG	10
A.13. ZUSÄTZLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	5	E.1. Maximaldeckungssumme.....	10
B. ASSISTANCE VERSICHERUNG / LEISTUNGEN FÜR		E.2. Von der Garantie sind ausgeschlossen	10
PERSONEN.....	5	E.3. Pflichten DER VersicherTEN PERSON	10
B.1. MEDIZINISCHE BERATUNG	5	F. ANNULLATIONSKOSTENVERSICHERUNG.....	10
B.2. ZUWEISUNG EINES FACHARZTES IM AUSLAND	5	F.1. Inkrafttreten und Wirksamkeit.....	11
B.3. REPATRIIERUNG	6	F.2. Maximale Deckungssummen	11
B.4. RÜCKTRANSPORT MIT EINEM VERSICHERTEN		F.3. Ausfallbetrag	11
FAMILIENMITGLIED	6	F.4. Von der Garantie sind ausgeschlossen.....	11
B.5. RÜCKTRANSPORT DER ANDEREN VERSICHERTEN	6	F.5. Pflichten des Versicherten.....	11
B.6. REISE EINES FAMILIENMITGLIEDS	6	G. ENTSCHÄDIGUNG DES VERLORENEN URLAUBES .	12
B.7. BEGLEITUNG VON MINDERJÄHRIGEN.....	6	G.1. Maximale Deckungssumme.....	12
B.8. RÜCKKEHR DES GENESENDEN VERSICHERTEN	6	G.2. Von der Garantie sind ausgeschlossen	12
B.9. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS	7	G.3. Pflichten des Versicherten	12
B.10. INFORMATION UND ZUWEISUNG VON		G.4. Kriterien der Bezahlung des Schadens	12
ENTSPRECHENDEN MEDIKAMENTEN IM AUSLAND	7	H. VERSICHERUNG FLÜGVERSPÄTUNG	12
B.11. ZUR VERFÜGUNG STEHENDER ÜBERSETZER IM		H.1. Maximaldeckung.....	12
AUSLAND	7	H.2. Schadenanzeige	12
B.12. VORAUSZAHLUNG DER KOSTEN FÜR DIE			
WICHTIGSTEN BEDÜRFNISSE	7		
B.13. VORZZEITIGE RÜCKKEHR.....	7		
B.14. VORAUSZAHLUNG KAUTION STRAFGEBÜHR IM			
AUSLAND	7		
B.15. ZUWEISUNG EINES RECHTSANWALTS IM			
AUSLAND	8		

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die vorliegenden AVB sind die deutsche Übersetzung der italienischen Originalversion. Bei Widersprüchen zwischen Übersetzung und der italienischen Fassung gilt allein das italienische Original.

A.1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die gewährleisteten Leistungen sind folgende:

- Assistance Versicherung / Leistungen für Personen;
- Arztkostenrückerstattungs-Versicherung;
- Versicherung für Gepäck und persönliche Gegenstände;
- Versicherung für Gepäckverspätung;
- Annullationskostenversicherung;
- Entschädigung des verlorenen Urlaubes;
- Versicherung für Flugzeugverspätung.

A.2. MITTEILUNGEN

Im Notfall ist die Einsatzzentrale von Europ Assistance überall in der Welt und 24 Stunden am Tag verfügbar.

Das kompetente Personal der Einsatzzentrale von Europ Assistance steht zur vollen Verfügung, um der versicherten Person beizustehen und die Probleme auf die beste Art zu lösen sowie allfällige Kosten zu übernehmen.

WICHTIG:

Die versicherte Person muss zuerst per Telefon die Einsatzzentrale anrufen, bevor er irgendein Vorgehen unternimmt. Die Rufnummer ist folgende:

Telephon	+ 41 22 593 73 73
ou	
Fax	+ 41 22 939 22 45
EUROP ASSISTANCE (Schweiz) Versicherungen AG Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, Suisse	

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass, indem er mit der Einsatzzentrale telefoniert, dieser erlauben wird, seine Angaben zu benutzen.

Die versicherte Person muss folgendes mitteilen:

1. Gewünschte Intervention
2. Name und Vorname
3. Nummer in der Passagierliste, die dem Code Vorwahl: MSCE vorangeht.
4. Telefonkoordinaten

EINSATZZENTRALE IN DER SCHWEIZ

Einsatzzentrale der Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, Schweiz, bestehend aus: Ärzten, Technikern, Operators, die ganzjährig 24 Stunden am Tag geöffnet ist und die aufgrund einer speziellen von Europ Assistance Schweiz unterzeichneten Vereinbarung im Auftrag und auf Kosten von Europ Assistance Schweiz die versicherte Person telefonisch kontaktiert und sich um die Organisation und Erbringung den AVB vorgesehenen Leistungen kümmert.

Die Dienstleistungen werden von kompetenten Mitarbeitenden der Einsatzzentrale erbracht. Für die anderen

Versicherungsleistungen muss die versicherte Person die Punkte „Pflichten der versicherten Person“ bei jeder Leistung genau befolgen.

A.3. VERSICHERTE PERSONEN

Die versicherte Person ist die Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die beim Vertragspartner ein Touristikpaket erworben hat, deren Interessen durch die Versicherung geschützt sind.

A.4. LAUFZEIT UND DAUER DER VERSICHERUNG

Europ Assistance verpflichtet sich, der versicherten Person die im vorliegenden vertraglichen Dokument erwähnten Leistungen und die Sicherheiten den Bedingungen und in den vorgesehenen Limiten zu leisten.

Die Dauer der Versicherung für die einzelne versicherte Person entspricht der Dauer der Reise / des Aufenthalts, die der Vertragspartner der Europ Assistance mitgeteilt hat.

Die maximale Deckungsdauer für jede Aufenthaltsperiode im Ausland während der Gültigkeit der Versicherung beträgt 60 aufeinanderfolgende Tage.

Die Garantie "Annullierung Reise und / oder Aufenthalt" gilt ab dem Tag der Buchung der Reise des Aufenthalts und dauert bis zum Tag des Antritts der / des besagten Reise / Aufenthalts.

A.5. DEFINITION

SCHADEN

Jeder während der Navigation des Schiffes oder während des Fluges am Gepäck entstandener Schaden.

GEPÄCK

Koffer, Überseekoffer und die darin enthaltenen Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, die die versicherte Person auf der Reise mit sich führt.

DIEBSTAHL

Die Straftat, die von dem- oder derjenigen begangen wird, der / die sich bewegliches Eigentum anderer aneignet, indem er / sie dieses dem Besitzer entwendet, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

GARANTIE

Versicherung, die nicht Teil der Dienstleistung ist, in deren Rahmen Europ Assistance im Schadensfall für den vom Versicherten erlittenen Schaden Entschädigung leistet.

UNFALL

Durch zufälligen, gewaltsamen und äusseren Grund verursachter Schaden, der feststellbare Körperbeschädigung aufweist oder Tod, permanente oder vorübergehende Invalidität als Folge hat.

KRANKENHEILANSTALT

Öffentlich oder privat organisierte Krankenhäuser, Kliniken oder Pflegeheime, die zur Aufnahme von Kranken autorisiert sind, bei denen aber Thermalbäder, Erholungs- und Aufenthaltsheime ausgeschlossen sind.

KRANKHEIT

Jede Veränderung des Gesundheitszustands, die nicht unfallbedingt ist.

VORHER BESTEHENDE ERKRANKUNG

Ist der Zustand oder eine direkte Folge einer pathologischen, chronischen Erkrankung, die vor Garantiebeginn bestanden hat.

UNERWARTETE ERKRANKUNG

Akut auftretende Erkrankung, von der die versicherte Person keine Kenntnis hatte und die, wenn auch unerwartet, nicht eine Folge einer vorhergehenden der versicherte Person bekannten Erkrankung ist.

MAXIMALE DECKUNGSSUMME

Maximale, in der Police festgelegte Deckungssumme, zu der sich

Europ Assistance zur Erbringung der vorgesehenen Garantie und / oder Leistung verpflichtet hat.

LEISTUNG

Die Hilfe, die der versicherte Person im Bedarfsfall von der Einsatzzentrale der Europ Assistance geleistet wird.

RAUB

Ist ein Verbrechen, das mit Gewalt an einer Person oder Bedrohung der letzteren, Eigentum an beweglichen Gütern anderer verschafft, indem diese dem Eigentümer entwendet werden, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

KRANKENHAUSAUFNAHME

Aufenthalt in einem Spital, der mindestens eine Nacht vorsieht.

TASCHENRAUB

Ein begangenes Verbrechen, das sich durch geschicktes Entreissen oder Entreissen aus der Hand oder vom Körper, Eigentum eines beweglichen Gutes anderer verschafft, um sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

SCHADENSFALL

Einzelner Hergang oder einzelnes Ereignis, das sich im Laufe der Gültigkeit der Police ereignet und den Versicherten zur Anforderung von Hilfe veranlasst.

AUSFALLBETRAG

Teil der Schadenssumme in Prozent, der obligatorisch zu einem Minimum, das als absoluter Wert ausgedrückt wird, zu Lasten des Versicherten geht.

REISE

- im Fall von Flug-, Bahn-, Bus oder Schiffsreisen vom Abfahrtort (Flughafen, Bahn usw.) der organisierten Reise bis zum Abschluss der vom Vertragspartner organisierten Reise;
- bei Reisen im PKW oder in anderen nicht bereits vorgängig erwähnten Verkehrsmitteln über 50km vom Wohnort des Versicherten entfernt in Europa.

A.6. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Der Europ Assistance muss im Schadensfall mitgeteilt werden, in welchem der folgenden Reisegebiete die versicherte Person den Schaden erlitten hat, da sich hieraus der Rechtsanspruch auf die Leistung / Garantie ergibt:

- Italien
- Europa und Mittelmeerländer
- Welt

A.7. BESCHRÄNKUNGEN FÜR ALLE LEISTUNGEN

- Die Leistungen werden nur einmal innerhalb der Zeitdauer der Reise erbracht.
Die Versicherungsgarantien „Versicherung Arztkostenrückerstattung“ und „Versicherung Gepäck und persönliche Gegenstände“ können auch mehrere Male innerhalb der Zeitdauer der Reise angefordert werden, wenn man davon ausgeht, dass die Gesamtsumme der bezahlten Entschädigungen nicht die jeweilige maximale Deckungssumme übersteigt.
- Die versicherte Person befreit die Ärzte, die ihn vor oder nach dem Schadenfall untersucht oder gepflegt haben vom Berufsgeheimnis betreffend des Schadens, der Gegenstand dieser Versicherung ist, gegenüber Europ Assistance und/oder die Fachleute, die sich eventuell mit der Prüfung des Schadens befassen werden.

Sämtliche Leistungen und alle Garantien werden nicht erbracht:

- a) für nervliche, psychische, neuropsychiatrische und psychosomatische Erkrankungen, für Erkrankungen als Folge einer Schwangerschaft über die 26. Schwangerschaftswoche und des Wochenbetts hinaus;
 - b) für Erkrankungen, die Ausdruck oder direkte Folge chronischer oder zum Zeitpunkt des Reisebeginns bereits bestehender pathologischer Situationen sind;
 - c) für Erkrankungen und Unfälle als Folge eines Alkohol- oder Psychopharmaka-Missbrauchs sowie als Folge der nicht therapeutischen Anwendung von Rauschmitteln und Halluzinogenen;
 - d) Autowettrennen, Motorradfahrer oder und die Versuche und die Antriebe, die sich darauf beziehen;
 - e) Krieg, Erdbeben, atmosphärische Phänomene die Eigenschaften von Naturkatastrophen haben, Phänomene der Umwandlung des Atomkerns, Strahlungen, die durch die künstliche Beschleunigung von Atompartikeln verursacht wurden;
 - f) Streiks, Revolutionen, Aufrühre oder Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus- und Vandalismus;
 - g) Betrug der versicherte Person, einschliesslich des Selbstmordes oder des Selbstmordversuches;
 - h) Luftsport im Allgemeinen und Gebrauch von Deltaplans und anderer Ultraleichter, Gleitschirme und assimilierbare Luftfahrzeugtypen Trampolinsprünge, Sprünge mit Skiern oder nautischen Schiern, Kite Surfing, Kühnheitshandlungen, Unfälle, die aufgrund professionell - sportlicher Tätigkeiten ausgeübt wurden, jedenfalls, die nicht von Amateuren praktiziert wurden (einschliesslich der Wettrennen, der Versuche und der Antriebe).
- Die Leistungen werden ebenfalls nicht in den Ländern erbracht, die sich in einem Kriegs- oder ähnlichem Zustand befinden.
 - Europ Assistance übernimmt keine Verantwortung für die Schäden, weder die durch die direkte Intervention der Behörden noch bei jedem anderen zufälligen und unvorhersehbaren Umstand des Landes verursacht wurden, in dem die Dienstleistung gewährt wird.
 - Falls die versicherte Person nicht von ein oder mehreren Leistungen und/oder Garantien profitieren würde, ist Europ Assistance in keiner Art verpflichtet, alternative Entschädigungen oder Leistungen als Kompensation zu erbringen.
 - Für jeden Auskunftsantrag, Klage oder Anfechtung, muss sich die versicherte Person direkt an Europ Assistance

wenden, denn MSC ist von jeder Verantwortung entbunden, was die Leistungen der Versicherung betrifft.

- Für alles, was nicht ausdrücklich hier erwähnt wird, werden die Rechtsvorschriften angewendet.
- Die Vorschüsse und die Rückzahlungen werden in Euro bezahlt. Im Falle der Kosten, die in Ländern getragen wurden, die nicht der Europäischen Union angehören, oder die zu dieser gehören, aber, die den Euro als Währung nicht angenommen haben, wird die Rückzahlung laut dem Wechselkurs berechnet, der durch die Europäische Zentralbank an dem Tag, an dem die versicherte Person die Kosten getragen hat bekannt gegeben.

A.8. VERTRAGSPARTNER

Die Garantien und Leistungen, die in dieser Police vorgesehen sind, werden durch Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG - Chemin Des Coquelicots 16 - 1214 Vernier versichert. Die Dienstleistungen werden unter dem Produktnamen „VIAGGI TOUR OPERATOR“ erbracht. Der Vertragspartner ist MSC CROCIERE S.A, 40, Evenue Eugene Pittard 1206 Geneve, Switzerland - Vat Number 653527 der den Vertrag zugunsten von Dritten unterzeichnet und die damit verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

A.9. VERTRAULICHKEITSKLAUSEL

Information für den Kunden/versicherte Person

Die persönlichen Angaben, werden einschliesslich empfindliche, persönliche Daten, durch Europ Assistance, den Bestimmungen des Datenschutzes untergeordnet, mit Hilfe elektronischer Dateien behandelt und/oder automatisiert für [a] Verwaltung und Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen sowie die Liquidation der Schäden; [b] Verwirklichungen von Gesetzesverpflichtungen, Verordnung oder gemeinschaftliche Regelung und/oder Bestimmungen öffentlicher Organe; [c] mögliche Information und Absatzförderung der Dienste der Gruppe Europ Assistance und der Erhebung der Kundenzufriedenheit über die Qualität der Dienstleistungen;

1. die Verarbeitung der Daten ist: [a] notwendig für die Verwaltung und die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen sowie für die zwingende Liquidation der Schäden, [b] aufgrund des Gesetzes, der fakultativen Verordnung oder von der gemeinschaftlichen Regelung und/oder von den Bestimmungen öffentlicher Organe, [c] für den Verlauf der Aktivitäten;
2. die Daten können unabhängigen von den direkten Dienstleistungen von Europ Assistance an Dritte übermittelt werden, die für die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind, wie z.B. Kreditinstitute, Experten, Ärzte oder Rechtsanwälte als auch andere Dienstleistungserbringer, die mit der Umsetzung, der in Punkt 1. [b] beschriebenen Leistungen beauftragt wurden.

A.10. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE

Die versicherte Person verpflichtet sich, Europ Assistance alle Rechte abzutreten, die er gegenüber Dritten bis zur Höhe der erbrachten Leistungen geltend machen könnte. Geniesst die versicherte Person Anrecht auf ähnliche Leistungen, wenn auch als reine Entschädigung, die er mit anderen Versicherungsanstalten abgeschlossen hat, verpflichtet er sich, jede Versicherungsgesellschaft und Europ Assistance innert drei Tagen zu informieren. Falls eine andere Versicherungsgesellschaft einbezogen würde, werden Rückzahlungen von Mehrkosten erbrachter Dienstleistungen an die versicherte Person, ausschliesslich in den vorgesehenen Bedingungen und Limiten erbracht.

A.11. VERJÄHRUNG

Jeder Anspruch aus diesem Vertrag verjährt innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum des Ereignisses, das den Anspruch begründet hat.

A.12. GERICHTSSTAND

Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Schweizer Gericht am Sitz von Europ Assistance in Genf. In den internationalen Beziehungen sind die Kompetenzen jene des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht und das Übereinkommen über die richterliche Zuständigkeit und die Ausführung der Entscheidungen im Zivil- und Handelsbereich (Abkommen von Lugano).

A.13. ZUSÄTZLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

B. ASSISTANCE VERSICHERUNG / LEISTUNGEN FÜR PERSONEN

B.1. MEDIZINISCHE BERATUNG

Sollte die versicherte Person eine medizinische Untersuchung des eigenen Gesundheitszustandes benötigen, kann dieser die Ärzte der Einsatzzentrale kontaktieren und telefonische Beratung anfordern.

B.2. ZUWEISUNG EINES FACHARZTES IM AUSLAND

Sollte sich nach einer ärztlichen Beratung (siehe Leistung B1) für die versicherte reisende Person die Notwendigkeit einer fachärztlichen Untersuchung ergeben, teilt die Einsatzzentrale, abhängig von der lokalen Verfügbarkeit, dem Versicherten den Namen eines Facharztes an dem Ort mit, der dem des Aufenthalts des Versicherten am nächsten liegt.

B.3. REPATRIERUNG

Sollte die versicherte Person nach einem Unfall oder einer unvorhergesehenen Erkrankung nach Dafürhalten der Ärzte der Einsatzzentrale sowie des behandelnden Arztes vor Ort einen Transport in eine spezialisierte Krankenheilanstalt im Land des Wohnsitzes des Versicherten oder am eigenen Wohnsitz benötigen, dann organisiert Europ Assistance auf eigene Kosten den Krankenrücktransport mit dem Mittel und innerhalb der Zeiten, die die Ärzte der Einsatzzentrale nach Konsultation mit dem vor Ort behandelnden Arzt für am besten geeignet halten.

Dieses Mittel kann sein:

- Flugzeug für Krankentransport
- Linienflug in Economy-Class, wenn notwendig mit Platz für eine Tragbahre;
- Zug in erster Klasse und wenn notwendig, Schlafwagen;
- Ambulanz (ohne Kilometerbeschränkung).

Die Einsatzzentrale verwendet ein Krankentransportflugzeug nur, wenn der Schadensfall in europäischen Ländern und den Mittelmeerländern auftritt.

Der Transport wird vollständig von der Einsatzzentrale organisiert und beinhaltet Assistenz durch Ärzte oder Krankenpflegepersonal während der Reise, insofern die Einsatzzentrale, wenn sie dies für notwendig hält.

Europ Assistance ist dazu berechtigt, das zur Rückkehr des Versicherten, eventuell nicht verwendete Ticket, zurückzufordern.

Sollte die versicherte Person bereits vom Schiff in das nächstgelegene Krankenhaus transportiert worden sein und letzteres zur Behandlung als nicht geeignet erachtet wird, organisiert die Einsatzzentrale einen Transport in das nächstgelegene adäquate Krankenhaus mit den von den Ärzten der Einsatzzentrale nach Absprache mit dem Arzt vor Ort für am besten geeignet gehaltenen Transportmittel und innerhalb der vorgesehenen Zeiten.

In diesem Fall übernimmt Europ Assistance die entsprechenden Kosten bis zu einer Maximaldeckungssumme von CHF 12'000.

Bei Tod des Versicherten organisiert und übernimmt die Einsatzzentrale den Transport der Leiche bis zum Begräbnisort im Land des Wohnsitzes.

Europ Assistance übernimmt die Leichentransportkosten bis zu einer Maximalhöhe von CHF 1'200 pro Versichertem; wenn diese Leistung höhere Ausgaben verlangt, handelt Europ Assistance hinsichtlich der Bezahlung der höheren Kosten sofort nach Erhalt adäquater Garantien.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- Krankheiten oder Schäden, die nach Ermessen der Ärzte der Einsatzzentrale vor Ort lokal behandelt werden können und für den Versicherten kein Hindernis zur Fortsetzung der Reise darstellen;
- Infektionskrankheiten, wenn der Transport eine Verletzung der nationalen oder internationalen medizinischen Bestimmungen darstellt;
- Kosten für die Begräbnisfeier und für die Suche von Personen und / oder die eventuelle Beschaffung der Leiche;
- alle Fälle, in denen die versicherte Person oder die Familienmitglieder desselben freiwillig und entgegen dem Ermessen des medizinischen Personals die Klinik, in die die versicherte Person eingewiesen wurde, die Entlassung unterzeichnen.

B.4. RÜCKTRANSPORT MIT EINEM VERSICHERTEN FAMILIENMITGLIED

Sollten bei der Organisation der Leistung des Krankenrücktransports (siehe Punkt B3) die Ärzte der Einsatzzentrale für die Reise des Versicherten keine medizinische Assistenz vorsehen und ein Familienmitglied möchte ihn bis zum Ort der Einweisung oder bis an dessen Wohnort begleiten, organisiert Europ Assistance den Rücktransport mit demselben Transportmittel auch für das Familienmitglied. Europ Assistance ist berechtigt, das eventuell zum Rücktransport des versicherten Familienmitglieds nicht in Anspruch genommene Ticket zurückzufordern.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- Aufenthaltskosten für das Familienmitglied.

B.5. RÜCKTRANSPORT DER ANDEREN VERSICHERTEN

Sollten nach der Leistung des Krankenrücktransports (siehe Leistung B4) die mit dem Versicherten reisenden Versicherten objektiv nicht in der Lage sein, mit dem anfänglich vorgesehenen und / oder verwendeten Transportmittel an den eigenen Wohnort zurückzukehren, besorgt Europ Assistance diesem ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket der Economy Class. Europ Assistance ist berechtigt, die eventuell zum Rücktransport nicht in Anspruch genommenen Tickets zurückzufordern.

Europ Assistance übernimmt die Kosten der Tickets bis zu einer Höchstsumme von CHF 300 pro versicherte Person.

B.6. REISE EINES FAMILIENMITGLIEDS

Sollte die versicherte Person für länger als 7 Tage in einer Krankenheilanstalt eingewiesen werden, stellt die Einsatzzentrale ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in Economy Class für Hin- und Rückreise zur Verfügung, um es einem zusammenlebenden Familienmitglied zu ermöglichen, den / die eingewiesene/n Familienangehörige/n zu erreichen.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- Aufenthaltskosten des Familienmitglieds.

B.7. BEGLEITUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Sollte nach einem Unfall, einer Erkrankung oder höherer Gewalt die versicherte Person nicht in der Lage sein, sich um mitreisende Minderjährige unter 15 Jahre zu kümmern, stellt die Einsatzzentrale auf Kosten von Europ Assistance ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in Economy Class für Hin- und Rückfahrt zur Verfügung, um es einem Familienmitglied zu ermöglichen, den Minderjährigen zu erreichen, sich um diesen zu kümmern und nach Hause zurück zu begleiten.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- Aufenthaltskosten für das begleitende Familienmitglied.

B.8. RÜCKKEHR DES GESENDEN VERSICHERTEN

Sollte die versicherte Person aufgrund der Einweisung in eine Krankenheilanstalt nicht in der Lage sein, mit dem anfänglich vorgesehenen Transportmittel an den Wohnort zurückzukehren, stellt die Einsatzzentrale diesem auf Kosten von Europ Assistance ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in Economy Class zur Verfügung.

B.9. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS

Sollte der durch schriftliche ärztliche Verschreibung bestätigte Gesundheitszustand des Versicherten diesem die Rückkehr an den Wohnort zum vorgesehenen Datum unmöglich machen, übernimmt die Einsatzzentrale die eventuelle Buchung eines Hotels.

Europ Assistance übernimmt die Hotelkosten (Zimmer plus Frühstück) für maximal drei Tage ab dem für die Rückkehr festgelegten Datum bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt CHF 60 pro Tag und pro erkranktem oder durch Unfall verletzten Versicherten.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- alle anderen Kosten, die nicht Zimmer- und Frühstückskosten sind.

B.10. INFORMATION UND ZUWEISUNG VON ENTSPRECHENDEN MEDIKAMENTEN IM AUSLAND

Falls die versicherte Person, der sich im Ausland befindet, erforderliche Informationen über Medikamente, die in Italien zu erhalten sind, braucht, wird die Einsatzzentrale der versicherte Person den Namen der entsprechenden Arzneimittel übermitteln, falls diese vor Ort erhältlich sind.

B.11. ZUR VERFÜGUNG STEHENDER ÜBERSETZER IM AUSLAND

Sollte die sich im Ausland befindende versicherte Person in eine Krankenheilanstalt eingewiesen werden und aufgrund der Unkenntnis der lokalen Sprache Kommunikationsprobleme mit den Ärzten haben, sendet die Einsatzzentrale einen Übersetzer an den Ort.

Maximaldeckungssumme:

Die Kosten für einen Übersetzer gehen zu Lasten von Europ Assistance und werden maximal für 8 Arbeitsstunden übernommen.

B.12. VORAUSZAHLUNG DER KOSTEN FÜR DIE WICHTIGSTEN BEDÜRFNISSE

Sollte die versicherte Person unvorhergesehene Kosten zu tragen haben und nicht in der Lage sein, diese aus folgenden Gründen direkt zu bezahlen: Unfall, Krankheit, Raub, Taschendiebstahl oder Nichtaushändigung des Gepäcks, bezahlt die Einsatzzentrale vor Ort als Vorauszahlung zu Lasten des Versicherten Rechnungen bis zu einer Gesamthöhe von CHF 7'500.

Sollten die Rechnungen die Gesamtsumme von CHF 225 übersteigen, wird die Leistung ab dem Moment wirksam, ab dem Europ Assistance entsprechenden Garantien erhält.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- Valutentransfers, die eine Verletzung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen darstellen;
- diejenigen Fälle, in denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, in Italien der Europ Assistance entsprechende Rückzahlungsgarantien zu liefern;
- die Länder, in denen es keine Filialen oder Vertretungen von Europ Assistance gibt.

Pflichten des Versicherten:

Der Versicherte muss den Grund des Antrags, die Summe des erforderlichen Betrags, seine Anschrift und die Angaben der Referenzen liefern, die es der Europ Assistance ermöglichen, die Bedingungen der Rückzahlungsgarantie der

vorausbezahlten Summe zu prüfen. Der Versicherte muss die vorausbezahlte Summe innerhalb eines Monats ab dem Datum der besagten Vorauszahlung zurückerstatten, da andernfalls ausser der vorausbezahlten Summe auch die Zinsen zu dem gesetzlichen Zinssatz zu zahlen sind.

B.13. VORZEITIGE RÜCKKEHR

Sollte der reisende Versicherte vor dem vorgesehenen Datum und mit einem anderen als dem anfänglichen vorgesehenen Transportmittel an seinen Wohnort zurückkehren müssen, etwa aufgrund eines Todesfalls, der durch das Datum des Totenscheins des Einwohnermeldeamts bestätigt wird, oder aufgrund einer Krankenhauseinweisung mit drohender Lebensgefahr, und möchte eines der folgenden Familienmitglieder mitreisen: Ehepartner / mit diesem zusammenlebender Partner, Sohn / Tochter, Schwester, Eltern, Schwager / Schwägerin, Schwiegertochter, dann besorgt die Einsatzzentrale ihm auf Kosten von Europ Assistance ein Bahnticket erster Klasse oder ein Flugticket in Economy Class, damit er den Ort des Begräbnisses oder des Krankenhauses erreichen kann.

Sollte die versicherte Person mit einem Minderjährigen reisen, übernimmt die Einsatzzentrale die Rückkehr von beiden Personen, insofern letzterer ebenfalls versichert ist. Sollte es dem Versicherten unmöglich sein, das eigene Fahrzeug zur vorzeitigen Rückkehr zu verwenden, stellt die Einsatzzentrale diesem ein weiteres Ticket zum späteren Abholen des Fahrzeugs zur Verfügung.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

Fälle, in denen die versicherte Person der Einsatzzentrale nicht adäquate Informationen hinsichtlich der Gründe liefern kann, die zur Beantragung einer vorgezogenen Rückkehr geführt haben.

Pflicht des Versicherten:

Der Versicherte muss innerhalb von 15 Tagen ab dem Schadensfall ein Originaldokument vorlegen, das den Grund der Rückkehr bestätigt.

B.14. VORAUSZAHLUNG KAUTION STRAFGEBÜHR IM AUSLAND

Sollte die versicherte Person verhaftet werden oder diesem eine Verhaftung drohen und er daher gezwungen sein, den ausländischen Behörden eine Strafkautions zur Freilassung zu bezahlen, die er nicht selbst aufbringen kann, bezahlt die Einsatzzentrale vor Ort als Vorauszahlung zu Lasten des Versicherten die Strafkautions.

Europ Assistance zahlt die Strafkautions im Voraus bis zu einer Maximalsumme von CHF 7'500. Die von Europ Assistance als Vorauszahlung erbrachte Leistung kann auf keinen Fall die Summe von CHF 7'500 übersteigen. Die Leistung wird wirksam, sobald Europ Assistance entsprechende Garantien erhalten hat.

Von der Leistung sind ausgeschlossen:

- Valutatransfers ins Ausland, die eine Verletzung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen darstellen;
- diejenigen Fälle, in denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, in Italien der Europ Assistance entsprechende Rückzahlungsgarantien zu liefern;
- die Länder, in denen es keine Filialen oder Vertretungen von Europ Assistance gibt.

Pflichten des Versicherten:

Der Versicherte muss den Grund des Antrags, die Summe des erforderlichen Betrags, seine Anschrift und die Angaben der Referenzen liefern, die es Europ Assistance ermöglichen, die Bedingungen der Rückzahlungsgarantie der vorausbezahlten Summe zu prüfen. Der Versicherte muss die vorausbezahlte Summe innerhalb eines Monats ab dem Datum der besagten Vorauszahlung zurückerstatten, da andernfalls ausser der vorausgezählten Summe auch die Zinsen zu dem gesetzlichen Zinssatz zu zahlen sind.

B.15. ZUWEISUNG EINES RECHTSANWALTS IM AUSLAND

Sollte die versicherte Person verhaftet werden oder diesem eine Verhaftung drohen, teilt ihm die Einsatzzentrale, abhängig von der lokalen Verfügbarkeit, den Namen eines so nah wie möglich an dessen Aufenthaltsort gelegenen Rechtsanwalts mit.

Ausnahmen:

Alle Kosten, die sich aus der Leistung des Rechtsanwalts ergeben, gehen vollständig zu Lasten des Versicherten. Die Leistung ist nicht wirksam in Ländern, in denen es keine Filialen oder Vertretungen von Europ Assistance gibt.

C. ARZTKOSTENRÜCKERSTATTUNGS-VERSICHERUNG

Sollte die versicherte Person nach unvorhergesehener Erkrankung oder Unfall Arzt-/ Apotheken-/ Krankenhauskosten für Behandlungen oder dringende und nicht aufschiebbare chirurgische Eingriffe zu tragen haben, die er vor Ort während der Reise während des Garantiezeitraums in Anspruch nimmt, erstattet Europ Assistance diese Kosten in Höhe des in der Police vorgesehenen Höchstbetrags.

Nur im Fall eines Unfalls sind in der Garantie auch weitere Kosten für die nach der Rückkehr an den Wohnort erhaltene Behandlung enthalten, insofern diese in den 45 Tagen nach demselben Unfall vorgenommen wird.

C.1. MAXIMALE DECKUNGSSUMME

Für die vom Versicherten bezahlte Arzt- und Apothekenkosten übernimmt Europ Assistance die Rückerstattung, während bei Krankenhauseinweisung oder Einweisung in eine spezialisierte Erste-Hilfe-Station Europ Assistance die Bezahlung der Kosten direkt vor Ort durch die Einsatzzentrale vornimmt, wobei der Maximalbetrag pro Versichertem und für die Dauer / das Ziel der Reise maximal CHF 50'000 beträgt.

Die Rückerstattungen erfolgen abzüglich einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall und Versichertem von CHF 50.

Die Maximaldeckungssummen enthalten:

- den Tagessatz in dem vom Arzt verschriebenen Krankenhaus bis maximal CHF 300 pro Tag und pro Versichertem;
- die Kosten für dringende Zahnbehandlungen, nur nach Unfall, bis maximal CHF 150 pro Versichertem;
- die Kosten für Prothesenreparaturen, nur nach Unfall, bis maximal CHF 150 pro Versichertem.

- Kosten für Transport und / oder Verlegung in ein Krankenhaus und / oder an einen Aufenthaltsort des Versicherten, bis maximal CHF 7'500 pro Versichertem.

C.2. VON DER GARANTIE SIND AUSGESCHLOSSEN

- alle vom Versicherten getragenen Kosten, wenn dieser die erfolgte Einweisung oder Erste-Hilfe-Leistung nicht direkt oder durch Dritte der Europ Assistance mitgeteilt hat;
- die Kosten für Behandlung oder für die Behebung körperlicher Schäden oder vererbte Missbildungen, für Schönheitsbehandlungen, für Krankenpflege-, Physiotherapie-, Thermal- oder Abmagerungsbehandlungen, für Zahnbehandlungen (ausgenommen der oben aufgeführten Fälle nach Unfall);
- die Kosten für den Erwerb und die Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen, orthopädische Apparate und / oder Prothesen (ausgenommen der oben aufgeführten Fälle nach Unfall);
- Kontrollvisiten nach Erkrankungen, die während der Reise stattfinden.

C.3. PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Im Schadensfall muss die versicherte Person innerhalb und nicht später als sechzig Tage nach Eintreten des Schadensfalles eine schriftliche Anzeige an folgende Anschrift senden: Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, und auf dem Umschlag das zuständige Büro angeben (Büro Liquidation Schadensfälle - Arztkostenrückerstattung). Für die Bearbeitung werden folgende Informationen / Belege benötigt:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer;
- Nummer der Passagierliste, der die Vorwahlnummer MSCE vorangehen muss;
- Erste-Hilfe-Bestätigung, die am Ort des Schadensfalles ausgefüllt worden sein muss und die ärztliche Diagnose enthalten muss, welche die Art und die Modalitäten des erlittenen Unfalls bestätigt;
- bei Krankenhauseinweisung eine Kopie des Originals des Krankenblatts;
- Originale oder mit dem Original konforme Kopien der Zahlungsbestätigung der getragenen Kosten;
- Ärztliche Verschreibung zum eventuellen Kauf von Arzneien mit den Originalbelegen der erworbenen Arzneien.

C.4. KRITERIEN ZUR BEZAHLUNG DES SCHADENS

Nach einer Prüfung der erhaltenen Dokumente übernimmt das Büro für Liquidation von Schadensfällen der Europ Assistance die Bezahlung des Schadens nach Abzug der vorgesehenen Selbstbeteiligungssätze.

D. VERSICHERUNG FÜR GEPÄCK UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Sollte die versicherte Person materielle oder direkte Schäden erleiden aufgrund von Diebstahl, Raub mit Einbruch, Raub, Taschendiebstahl, Verlorengehen, Verlust, Beschädigung des eigenen Gepäcks und / oder der eigenen persönlichen Gegenstände, einschliesslich der am Körper getragenen Bekleidung, die dieser zu Beginn der Reise trug, erstattet Europ Assistance diese auf der Grundlage von deren Wert bis zu der in der Police vorgesehenen Maximalsumme.

Bei Reisen in Flugzeug, Bahn, Bus oder Schiff ist die Garantie wirksam:

für die in Europa wohnhaften Versicherten vom Abfahrtspunkt (Hafen, Bahnhof, Flughafen usw. der organisierten Reise) bis zum Ende der vom Vertragspartner organisierten Reise.

D.1. MAXIMALE DECKUNGSSUMME

Die Garantie wird mit Gebietsausdehnung und bis maximal CHF 4'000 pro Versichertem und für die Dauer der Reise geleistet.

Ungeachtet der oben aufgeführten Maximaldeckungssummen kann die Entschädigung pro Gegenstand, einschliesslich Taschen, Koffer und Rucksäcken die Summe von CHF 225 nicht übersteigen.

Fotoausstattungen (Fotoapparat, Filmkamera, Fernglas, Blitz, Objektive, Batterien, Taschen usw.) werden als Einzelgegenstand betrachtet.

Im Fall von Diebstahl, Raub, Taschendiebstahl oder Verlust des Personalausweises, Reisepasses und Führerscheins werden zusätzlich zur Maximaldeckungssumme die Kosten für die Neuausstellung dieser Dokumente, Kostenbestätigungsdokumente bis maximal CHF 75 erstattet.

D.2. AUSFALLBETRAG

Bis zu 50% der versicherten Summe für Schäden an Fotoausstattungen und fotosensibles Material, Radios, Fernseher, Aufzeichnungsgeräte, jede andere elektronische Ausstattung, Musikinstrumente, Waffen zur Selbstverteidigung und / oder zur Jagd, Taucherausrüstungen, Seh- oder Sonnenbrillen sind kumulativ gedeckt.

Bis zu 30% der versicherten Summe für folgende Schäden sind kumulativ gedeckt:

- Kosmetika, Arzneien, Sanitärartikel;
- Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Gold-/ Silber-/ Platingegenstände, Pelze und andere Wertgegenstände. Die Garantie ist nur dann wirksam, wenn die Güter am Körper getragen oder im Hotel-/oder Schifftresor verwahrt werden und nur im Fall von Diebstahl und / oder Raub.

Die vorgesehene Summe reduziert sich ausserdem um 50% bei Schäden aus folgenden Gründen:

- Vergesslichkeit, Sorglosigkeit oder Verlust durch den Versicherten;
- Diebstahl mit Aufbrechen des sich im ordnungsgemäss mit Schlüssel verschlossenen Fahrzeug befindlichem und nicht von aussen sichtbaren Gepäcks;
- Diebstahl des gesamten Fahrzeugs;

- Diebstahl von Gegenständen aus dem Inneren des Zelts, insofern sich dieses auf einem ordnungsgemäss ausgestatteten und autorisierten Campingplatz befindet.

D.3. VON DER GARANTIE SIND AUSGESCHLOSSEN

- Anzeigen, die nicht am Ort und zum Zeitpunkt des erfolgten Ereignisses vorgenommen werden;
- Geld, Schecks, Briefmarken, Reisetickets- und Dokumente, Souvenirs, Münzen, Kunstgegenstände, Sammlungen, Muster, Kataloge, Waren, Helme, Berufsggeräte, andere Dokumente als Personalausweis, Reisepass und Führerschein;
- Alle Versicherungsfälle, die sich während der Reisen mit Motorrädern jeglichen Hubraums ereignen;
- Schäden, die aus Vorsatz oder wegen schwerer Schuld des Versicherten entstehen und solche, die an sportlichen Ausrüstungen während deren Benutzung verursacht werden;
- Andere Güter als Bekleidung, wie zum Beispiel Uhren und Seh- und Sonnenbrillen, die, auch zusammen mit der Bekleidung, dem Transportunternehmen, einschliesslich dem Flugunternehmen übergeben wurden;
- Bei Diebstahl des sich im Inneren des nicht vorschriftsmässig mit dem Schlüssel abgeschlossenen Fahrzeugs befindlichen Gepäcks;
- Bei Diebstahl des von aussen sichtbaren Gepäcks;
- Bei Diebstahl des Gepäcks an Bord des Fahrzeugs, das zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht in einer Garage untergestellt war;
- Festes und Betriebszubehör des besagten Fahrzeugs (einschliesslich Autoradio oder herausnehmbares Wiedergabegerät).

D.4. PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

im Schadensfall muss die versicherte Person innerhalb und nicht später als sechzig Tage nach dem Eintreten des Versicherungsfalles eine schriftliche Anzeige an folgende Adresse senden: Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, Schweiz und auf dem Umschlag das zuständige Büro angegeben (Liquidationsbüro Schadenfälle - Gepäckangelegenheiten) und darauf auch innerhalb von sechzig Tagen nach dem Versicherungsfall folgendes vorlegen:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer;
- Nummer der Passagierliste, der die Vorwahlnummer MSCE vorangehen muss;
- Kopie der Reisetickets oder der Aufenthaltsangaben;
- beglaubigte Kopie der Anzeige mit dem Vermerk der Polizeibehörden des Ortes, an dem sich der Vorfall ereignete;
- Die Umstände des Vorfalles;
- Eine Liste der fehlenden oder gestohlenen Gegenstände, deren Wert und Kaufdatum;
- Die Namen der Versicherten, die den Schaden erlitten;
- Kopie des Beschwerdebriefes, der dem eventuell Verantwortlichen vorgelegt wurde;
- Rechtfertigungsgründe der Kosten für die Neuausstellung der Dokumente, wenn diese getragen wurden;
- Rechnungen, Zahlungsbelege oder Quittungen, die den Wert der beschädigten oder entwendeten Güter belegen und deren Kaufdatum;

- Rechnung für Reparatur oder Erklärung der Nicht-Reparierbarkeit der beschädigten oder entwendeten Güter, ausgestellt auf Firmenbogen von einem Vertragshändler oder einem Spezialisten des Sektors.

Bei nicht erfolgter Aushändigung und / oder Beschädigung des gesamten Gepäcks oder eines Teils davon, der dem Transportunternehmen ausgehändigt wurde, bitte einen Antrag auf Entschädigung beilegen:

- im Fall der Haftung eines Flugunternehmens:
 - Kopie des Berichts „Unregelmässigkeit Gepäck (PIR)“, der unverzüglich von dem speziell für Gepäckbeschwerden am Flughafen zuständigen Büro auszustellen ist;
 - Kopie des an das Flugunternehmen gesendeten Beschwerdebriefes mit Antrag auf Entschädigung und Antwortbrief des Flugunternehmens unter Angabe der eventuell bezahlten Summe;
- sollte sich der Schadensfall während der Navigation und / oder der Verladung / Entladung des Gepäcks ereignen:
 - Erklärung der Beschädigung / des Verlusts desselben, ausgestellt vom Bordpersonal.
Europ Assistance sendet nur in diesem letzten Fall (Haftung des Seetransportunternehmers) den Antrag an den Seetransportunternehmer, der diesen Streitfall bearbeiten wird.

D.5. KRITERIEN DER BEZAHLUNG DES SCHADENS

Der Schaden wird in Ergänzung der vom Luftfahrtunternehmen oder vom verantwortlichen Hotelier erstatteten Summen bis zum Erreichen der Versicherungssumme auf der Grundlage des Handelswerts, den die versicherten Güter im Moment des Schadensfalls hatten, entsprechend den Angaben der von Europ Assistance gelieferten Unterlagen bezahlt.

Im Fall von Gegenständen, die nicht später als drei Monate vor Eintreten des Schadensfalls gekauft wurden, erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage des Kaufwertes, insofern dieser entsprechend dokumentiert wurde.

Bei Schaden werden gegen Rechnungsvorlage die Kosten der Reparatur erstattet.

Auf keinen Fall werden sogenannte emotionale Werte berücksichtigt.

E. VERSICHERUNG FÜR GEPÄCK-VERSPÄTUNG

Sollten dem Versicherten aufgrund einer entsprechend dokumentierten Verspätung eines Linienfluges von mehr als 12 Stunden unvorhergesehene Kosten für den Kauf von Toilettenartikeln und / oder notwendiger Bekleidung entstehen, wird Europ Assistance diese erstatten.

E.1. MAXIMALDECKUNGSSUMME

Die Erstattung erfolgt bis zu einer Höchstsumme CHF 150 pro Schadensfall und Reisedauer.

E.2. VON DER GARANTIE SIND AUSGESCHLOSSEN

- verspätete Aushändigung des Gepäcks am Flughafen der Stadt des Wohnsitzes des Versicherten;
- alle vom Versicherten nach Erhalt des Gepäcks verursachten Kosten.

E.3. PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON

Im Schadensfall muss die versicherte Person innerhalb und nicht später als sechzig Tage nach dem Eintreten des Versicherungsfalls eine schriftliche Anzeige an folgende Adresse senden: Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, Schweiz und auf dem Umschlag das zuständige Büro angegeben (Liquidationsbüro Schadensfälle - Gepäckangelegenheiten). Für die Bearbeitung werden folgende Informationen / Belege benötigt:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer;
- Nummer der Passagierliste, der die Vorwahlnummer MSCE vorangehen muss;
- Erklärung der Flughafenverwaltungsgesellschaft oder des Flugunternehmens, auf der die mehr als 12 Stunden verspätete Übergabe des Gepäcks und die Uhrzeit der erfolgten Übergabe bestätigt sind.
- Rechnungen, Zahlungsbelege oder Quittungen, die den Wert der erworbenen Güter belegen;
- Kopie des an das Flugunternehmen gesendeten Beschwerdebriefes mit der Entschädigungsforderung und dem Antwortbrief des Flugunternehmens

F. ANNULLATIONSKOSTEN-VERSICHERUNG

Sollte dem Versicherten aufgrund einer Änderung oder Annullierung vor Reiseantritt oder vor dem Aufenthalt in einem gebuchten Hotel aufgrund der unten aufgeführten Gründe, die im Moment der Buchung auch unabsichtlich und unvorhersehbar sein können, von der Agentur oder dem Reiseorganisator eine Strafgebühr auferlegt werden, erstattet Europ Assistance die Summe der für die Annullierung oder Änderung auferlegten besagten Strafgebühr (von der die Einschreibgebühr ausgeschlossen ist).

Die Garantie bei Annullierung oder Änderung wird nur in folgenden Fällen geleistet:

a. Krankheit, Unfall (für die die Unmöglichkeit der Teilnahme an der Reise klinisch dokumentiert ist) oder Todesfall:

1. des Versicherten;
2. des Ehepartners / Lebensgefährten, des Sohns / der Tochter, der Brüder und Schwestern, eines Elternteils oder eines / einer Schwagers / Schwägerin oder des Geschäftsteilhabers / Mitbesitzers eines Betriebs oder einer Gemeinschaftspraxis. Wenn diese Personen nicht zusammen und gleichzeitig mit dem Versicherten die Reise gebucht haben, muss die versicherte Person im Fall von schwerer Erkrankung oder Unfall nachweisen, dass dessen Anwesenheit notwendig ist;
3. eventueller Begleiter, insofern diese versichert sind und die Reise zusammen und gleichzeitig mit dem besagten Versicherten gebucht haben.

Im Fall von schwerer Erkrankung oder Unfall einer der aufgeführten Personen sind die Ärzte der Europ Assistance berechtigt, eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

- b. Unmöglichkeit der Inanspruchnahme der bereits geplanten Ferien nach Einstellung oder Kündigung seitens des Arbeitgebers;
 - c. materielle Schäden, die am Haus des Versicherten infolge von Brand oder Naturkatastrophen entstehen, die dessen Präsenz erfordern und unersetzlich machen;
 - d. Unmöglichkeit, nach Naturkatastrophen den Abfahrtsort der organisierten Reise oder das gebuchte Hotel zu erreichen; materielle Schäden, die am Haus des Versicherten infolge von Brand oder Naturkatastrophen entstehen, die dessen Präsenz erfordern und unersetzlich machen;
 - e. Vorladung oder Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht vor den Strafrichter oder Aufforderung zum Erscheinen als Schöffe nach der Reisebuchung.
- Arbeitsgründe, die sich von den garantierten unterscheiden;
 - Diebstahl, Raub, Verlust von Kenn- und / oder Reisedokumenten.
- b. Fälle, in denen die versicherte Person weder dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro noch direkt der Europ Assistance innerhalb von fünf Kalendertagen ab Eintreten des besagten Rücktrittsgrunds den formalen Rücktritt von der gebuchten Reise und / oder dem gebuchten Aufenthalt mitgeteilt hat.
 - c. Fälle, in denen die versicherte Person nicht wie in nachfolgendem Punkt "Pflichten des Versicherten" angegeben zum Zeitpunkt des Reise- oder Aufenthaltsbeginns eine Mitteilung vorgenommen hat und die in Punkt b) aufgeführte Frist danach auf das Datum des Reise- oder Aufenthaltsbeginns fällt.

F.1. INKRAFTTRETEN UND WIRKSAMKEIT

Die Garantie tritt ab der Reisebuchung in Kraft und ist wirksam bis zum Beginn der Reise und / oder des Aufenthalts, wobei man unter Reisebeginn den Moment versteht, in dem die versicherte Person sich am Abfahrtsort befinden sollte.

F.2. MAXIMALE DECKUNGSSUMMEN

Die dem Versicherten auferlegte Strafgebühr wird (mit Ausnahme der Buchungsgebühr) bis zu der in der Police pro Versichertem und Dauer / Reiseziel und eventuell in den eigenen Katalogen des Reiseveranstalters aufgeführten Maximaldeckungssumme vollständig erstattet, wobei diese Summe auf keinen Fall höher als CHF 12'000 pro Versichertem sein kann.

Hinsichtlich der Ausführungen in Punkt a) wird bei Rücktritt von mehreren zusammen und gleichzeitig buchenden Versicherten eine Rückerstattung bis zu einer Summe gleich der maximalen Deckungssummen pro Versichertem gewährt, die jedoch insgesamt nicht CHF 50'000 pro Schadensfall übersteigen kann

F.3. AUSFALLBETRAG

Bei Rücktritt aufgrund von Erkrankung wird die Strafgebühr unter Anwendung eines Ausfallbetrags von 20% der Summe der Strafgebühr erstattet; sollte die Strafgebühr höher als die garantierte Maximaldeckungssumme sein, wird der Ausfallbetrag auf der Grundlage der letzteren berechnet.

F.4. VON DER GARANTIE SIND AUSGESCHLOSSEN

- a. Rücktrittsfälle aufgrund von:
 - Unfall, Erkrankung oder Todesfall von Personen über 80 Jahren;
 - Unfall, Erkrankung oder Tod, die sich vor dem Moment der Buchung oder der vor der Buchung bestehenden Erkrankung ereignen;
 - Schwangerschaft oder durch diese bedingte pathologische Situationen;
 - Fehlende Mitteilung der Anschriften, unter denen die in Punkt Fa) aufgeführten Personen erreichbar sind;
 - Nerven-, Geisteserkrankungen, neuropsychiatrische und psychosomatische Erkrankungen;

F.5. PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Bei Änderung und / oder Zwangsrücktritt von der Reise oder des Aufenthalts muss die versicherte Person eine schriftliche Mitteilung an die zuständige 24 Stunden geöffnete Einsatzzentrale per Email an die Anschrift msc@europassistance.ch oder per Fax an die Nr. 022 939 22 45.

Der Versicherte muss folgende Informationen liefern:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer;
- Nummer der Passagierliste, der die Vorwahlnummer MSCE vorangehen muss;
- Grund der Annullierung;
- Ort, an dem die versicherte Person erreichbar ist.

Wenn der Rücktritt und / oder die Änderung der Reise oder des Aufenthalts aufgrund von Krankheit und / oder Unfall einer der in Punkt a)2 und a)3 aufgeführten Personen erfolgt, muss die Anzeige folgendes enthalten:

- Anschrift, unter der diese Personen erreichbar sind;
- Art der Pathologie;
- Beginn und Ende der Pathologie.

Ausserdem muss die versicherte Person innerhalb von 15 Tagen ab der o.g. Anzeige der Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, Schweiz oder per Fax an die Nr. 022 939 22 45 folgende Dokumente vorlegen:

- bei Krankheit oder Unfall medizinisches Attest, das das Datum des Unfalls oder des Auftretens der Krankheit, die fachärztliche Diagnose und die Tage bis zur Genesung bestätigt;
- im Fall einer Krankenhauseinweisung eine Kopie des Krankenblatts;
- im Todesfall den Totenschein;
- Reisebuchungsblatt oder analoges Dokument;
- Einzahlungsbestätigung (Anzahlung, Saldo, Strafgebühr) der Bezahlung der Reise oder des Aufenthalts;
- Kontoauszug als Buchungsbestätigung, ausgestellt von dem Reiseveranstalter / dem Reisebüro;
- Rechnung des Reiseveranstalters / des Reisebüros über die berechnete Strafgebühr;
- Kopie des annullierten Tickets;
- Reiseprogramm- und Regelung;
- Reisedokumente (Visum usw.);
- Reisebuchungsvertrag.

Europ Assistance ist berechtigt, die vom Versicherten nicht in Anspruch genommenen Reise / Aufenthaltsberechtigungen zu übernehmen.

G. ENTSCHÄDIGUNG DES VERLORENEN URLAUBES

Wenn die versicherte Person die Reise ausschliesslich aus folgenden Gründen unterbricht:

- Organisation und Erbringung seitens Europ Assistance der Leistung des "Krankenrücktransports" auf der Grundlage der Vertragsbedingungen;
- Organisation und Erbringung seitens Europ Assistance der Leistung "Vorgezogener Rücktransport" auf der Grundlage der Vertragsbedingungen;
- Unterbrechung der Flugroute durch eine Flugzeugentführung von der die versicherte Person betroffen ist;
Europ Assistance erstattet den Preis der nicht in Anspruch genommenen Reise entsprechend den in Paragraph "Zahlungsbedingungen für den Schaden" aufgeführten Bestimmungen.

G.1. MAXIMALE DECKUNGSSUMME

Der nicht in Anspruch genommene Reisetil wird bis zu einer Höchstsumme gleich des Kaufwerts der Reise erstattet.

Besagte Maximaldeckungssumme ist auf keinen Fall höher als CHF 7'500 pro Versicherten. Bei Unterbrechung seitens mehrerer Versicherter, die zusammen und gleichzeitig die Reise gebucht haben, erfolgt eine Entschädigung bis zu einer Höchstsumme gleich der Summe der Maximaldeckungssummen pro Versichertem, jedoch nicht höher als insgesamt CHF 22'500 pro Schadensfall.

G.2. VON DER GARANTIE SIND AUSGESCHLOSSEN

Unterbrechungen der Reise aus folgenden Gründen:

- Krankenrücktransport von Personen über 80 Jahren;
- Krankheiten, die bereits vor dem Beginn der Wirkung der Garantie vorlagen;
- Schwangerschaft oder deren pathologische Folgen;
- Nerven- oder Geisteskrankheiten;
- Krankheiten oder Unfälle, deren Heilung Zweck der Reise war.

G.3. PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Nach der Unterbrechung der Reise muss die versicherte Person innerhalb von sechzig Tagen nach dem Rückkehrdatum an den Wohnort eine schriftliche Mitteilung an folgende Anschrift senden: Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, Schweiz und auf dem Umschlag das zuständige Büro angeben (Büro Liquidationen Schadensfälle – Überarbeitung Reise). Für die Bearbeitung werden folgende Informationen / Belege benötigt:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer;
- Nummer der Passagierliste, der die Vorwahlnummer MSCE vorangehen muss;
- Grund des Rücktritts;
- Reiseprogramm;
- Rückkehrdatum;
- Bestätigung der Bezahlung der Reise;
- Kontoauszug als Bestätigung der Buchung der Reise, ausgestellt vom Reiseveranstalter / Reisebüro.

G.4. KRITERIEN DER BEZAHLUNG DES SCHADENS

Europ Assistance berechnet den Tageswert der Reise, teilt den in der Police aufgeführten Gesamtwert durch die Anzahl der anfänglich vorgesehenen Reisetage und zahlt die vom Versicherten nicht in Anspruch genommenen Resttage aus. Der zu Reisebeginn vorgesehene Unterbrechungstag der Reise und der Rückkehrtag werden als ein einziger Tag berechnet.

H. VERSICHERUNG FLÜGVERSÄTUNG

Gültig am Abfahrtstag oder am Rückkehrtag. Gilt im Fall einer Flugverspätung, egal ob diese der Luftfahrtsgesellschaft, dem Reiseveranstalter oder höherer Gewalt wie Streiks, Flughafenproblemen, schlechtem Wetter usw. anzulasten ist.

H.1. MAXIMALDECKUNG

Die Versicherung tritt ein nach einer Flugverspätung über 8 Stunden, die auf der Grundlage des offiziellen mit Merkblatt mitgeteilten Flugplans mitgeteilt wird, wie folgt:

Hinflug

Entschädigung für verspäteten Abflug gleich CHF 120 pro Person.

Oder alternativ: Reiseentschädigung in Höhe von 80% der Gesamtsumme (nach Abzug der Buchungsgebühr) wenn die versicherte Person nach der Verspätung von der Reise zurücktreten möchte.

Rückflug:

Entschädigung für verspätete Ankunft gleich CHF 120 pro Person.

H.2. SCHADENANZEIGE

Bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft muss die versicherte Person das Büro Liquidation Schadensfälle unverzüglich innerhalb und nicht später als sechzig Tage vor dem Eintreten des Schadensfalles informieren und den Schadensfall der Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, Chemin des Coquelicots 16, 1214 Vernier, Schweiz, melden, auf dem Umschlag das zuständige Büro angeben (Büro Liquidation Schadensfälle - Flugverspätung), den Grund der Verspätung und folgende Informationen angeben:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer;
- Nummer der Passagierliste, der die Vorwahlnummer MSCE vorangehen muss;
- Buchungsbeleg der Reise oder analoges Dokument;
- Zahlungsbestätigung der Reise oder des Aufenthalts;
- Rechnung des Reiseveranstalters / Reisebüros über die aufgrund des Rücktritts berechnete Summe;
- Kopie des annullierten Tickets;
- Buchungsvertrag der Reise;
- Erklärung der Flughafenverwaltungsgesellschaft oder des Flugunternehmens, in dem die mehr als 8 Stunden dauernde Verspätung des Fluges bestätigt wird;
- Merkblatt mit sämtlichen Angaben über die erfolgten Flüge.

Die Nichtvorlage der o.g. Dokumente kann einen Verlust des Entschädigungsanspruchs verursachen. Europ Assistance ist dazu berechtigt, die nicht in Anspruch genommenen Reise- und / oder Aufenthaltsberechtigungen als Entschädigungsvoraussetzung zu übernehmen.